ZBB 2001, 379

GesO § 1 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 1; ZPO § 851 Abs. 1

Gläubigerbenachteiligung durch mittelbare Zuwendung eines zweckgebundenen Kreditbetrags

BGH, Urt. v. 07.06.2001 - IX ZR 195/00 (OLG Brandenburg), ZIP 2001, 1248 = BB 2001, 1546 = WM 2001, 1476

Amtlicher Leitsatz:

Der Anspruch des Gemeinschuldners aus einem Darlehensvertrag mit der Zweckbindung, den Kreditbetrag einer bestimmten Person zu gewähren, gehört grundsätzlich zur Insolvenzmasse. Durch die Leistung des Kredits an den Begünstigten können daher die Gläubiger benachteiligt werden.